

Psychotherapie und Kastration.

Eine Kritik des Buches von Dr. jur. Albrecht Böhme¹

durch Med.-Rat Dr. H. Trunk.

Das Buch gliedert sich, nicht äußerlich, aber seinem Gehalte nach in 2 Teile. Der eine davon ist *Stämmlers* erbbiologischer Beitrag, der die sehr erhebliche anlagemäßige Minderwertigkeit der Mehrzahl der psychotherapeutisch behandelten Sittlichkeitsverbrecher klar aufzeigt und damit schließt, daß er u. a. feststellt: „Der Sexualverbrecher zeigt in einer weit über dem Durchschnitt liegenden Häufigkeit auch sonstige Zeichen von Minderwertigkeit“. Familiäre Belastung, besonders auch mit Trunksucht, Neigung zu Verbrechen (auch sexueller Art), zum Selbstmord, Schwachsinn findet sich häufig, selten ist Belastung mit Geisteskrankheiten. „Wir müssen also annehmen, daß das Sexualverbrechen in einem großen Teil der Fälle Zeichen einer erblich bedingten Minderwertigkeit ist.“ „Aussichten, diese erblich bedingte Minderwertigkeit durch die psychische Behandlung zu ändern, bestehen nicht. Es kann höchstens damit gerechnet werden, daß die Auswirkung der Anlage unterdrückt wird. Wenn die Psychotherapie gute Erfolge hervorbringt, so sind diese trotzdem nur als ein Zurückdrängen der Krankheitsercheinungen, nicht als eine Heilung der Krankheit selbst aufzufassen. Unter allen Umständen bleibt die erbliche Anlage unverändert.“

Dazu bemerkt der Herausgeber, *Böhme*: „Die Frage, ob Heilung oder Zurückdrängung der sexuellen Abwegigkeit vorliegt, ist lebhaft umstritten. Dr. *Lange* und Dr. *Ziegler* sind der gegenteiligen Auffassung wie Dr. *Stämmler*. Auch der Graphologe *Peter* ... Ich überlasse die Streitfrage künftiger, weiterer Forschung. Sie hat für die Ziele und die Ergebnisse des Buches keine entscheidende Bedeutung.“

Damit sind wir beim 2. Teil des Buches, für den der Herausgeber allein verantwortlich ist, angelangt. Dr. *Lange*, Dr. *Ziegler* und *Peter*² sind seine, nur für ihr Teilgebiet verantwortlichen, Mitarbeiter. Dieser ganze 2. Teil ist nichts weiter als der Versuch, die Behauptung *Stämmlers*, nicht Heilung, sondern nur Zurückdrängung bewirke die Psychotherapie, zu widerlegen. Denn nicht künftiger Forschung hat der Herausgeber die Lösung dieser angeblichen Streitfrage überlassen, er versucht sie selbst zu lösen, und zwar indem er die Heilung behauptet. Seine Erklärung, die Lösung der Frage habe auch keine Bedeutung für die Ziele des Buches, ist nur ein Versuch der unwiderlegbaren *Stämmlerschen* Darstellung zu entschlüpfen, denn er schreibt in seiner Zusammenfassung: „Psychotherapie und Kastration war das *Thema* des Buches. Das *Ergebnis* der wissenschaftlichen Untersuchung und Beweisführung ist: *Psychotherapie vor Kastration!* Im Einzelnen: *Neben der Kastration* gibt es noch eine andere Methode Sittlichkeitsverletzer zu bessern und zu heilen: „Die Psychotherapie“ usw. Also doch Heilung, trotz *Stämmler*, trotz der angeblich noch offenen Frage. Ohne Bejahung der Heilbarkeit hätte dem Buche auch jede Grundlage gefehlt.

¹ *Albrecht Böhme*, Psychotherapie und Kastration. 183 S. München: J. F. Lehmann 1935. Geh. 6,50 RM.; Lwd. 8 RM. — ² Auf den graphologischen Teil hier und später einzugehen versage ich mir. Neue, auf andere Weise nicht auch zu gewinnende Erkenntnisse bringt er nicht. Im übrigen ist auch das beste Hilfsmittel, falsch angewandt, im Dienste eines falschen Ziels, wertlos.

Wie kam der Trugschluß zustande? *Lange* hat im Zuchthaus Waldheim homosexuelle und onanierende Gefangene mit Erfolg behandelt und von ihren den Strafvollzug störenden Gewohnheiten abgebracht. Dabei handelte es sich meist um Ersatzzonarie für den durch die Haft unterbundenen normalen Geschlechtsverkehr (S. 53). Seine Erfahrungen gestatteten ihm nun auch besonders ausgewählte (!) Gefangene und Freiheitspersonen zu behandeln, die auch in Freiheit schon geschlechtlich verirrt waren. „Die Erfolge waren glänzend.“ Auf ihnen baute *Böhme* auf und veranlaßte die Behandlung sexuell abwegiger Männer, die ihm in seiner Berufstätigkeit als Polizeichef bekannt geworden waren. Die Ergebnisse dieser Behandlung veröffentlicht das Buch. Was nun die Auswahl der Fälle angeht, so scheint *Böhme* anzunehmen, daß sie keine Auslese wie die Fälle *Langes* oder sonst Behandelte, die den Arzt von sich aus aufsuchen, darstellen (S. 52), er unterläßt es aber leider zu sagen, ob und wieviele andere die Behandlung ablehnten oder sich ihr bald entzogen, ob und wieviele von diesen „geheilt“ oder rückfällig waren, wobei geheilt = nicht rückfällig eine Täuschung ist. Weiter vermißt man jedes sonstige Vergleichsmaterial. Wieviele Sittlichkeitsverletzer wird es geben, die ähnlich vorbestraft sind wie die von *Böhme* und ohne Behandlung nicht rückfällig wurden? Da müßte man schon einmal die Register eines großstädtischen Amtsgerichtes hervorziehen und sich die Straflisten aller etwa 1925 einschlägig Bestraften im Jahre 1935 ansehen.

Böhmes Fälle sind also schon nach der Richtung der Bereitwilligkeit Auslese. Warum sie bereit waren sich behandeln zu lassen, sagt uns der Herausgeber meist nicht. Zum Teil bekamen sie Bewährungsfrist, wenn sie sich in Behandlung begaben. Sie sind aber noch nach anderer Richtung Auslese, nämlich nach der Geringfügigkeit ihrer Straftaten. Von den aufgeföhrten 65 Fällen wären nur in 6 Fällen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Entmannung nach Vorschriften, Strafdauer und Zahl der Verbrechen, ganz abgesehen von der Kennzeichnung als „gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher“, vorhanden gewesen, wenn bei allen zu der Zeit, da sie vor Gericht standen die Entmannungsmöglichkeit schon geschaffen gewesen wäre. Fall 11 wäre wohl nie als „gefährlich“ angesehen worden, er hatte 1929 dreimal je 14 Tage Gefängnis, 1930 acht Monate vier Wochen Gefängnis, weil er sich vor Frauen entblößte, wohl aus § 183 RStGB. („Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt“). Er gilt bei *Böhme* als durch Behandlung geheilt, denn er „fühlt sich in Ordnung“. Er hat geheiratet. Für mich scheidet er, weil nicht gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher und damit als Beweisstück für die Möglichkeit, solche mit Erfolg zu behandeln, aus. Fall 16 stand 1934 vor Gericht, er hatte sich vor Kindern entblößt, hätte entmannt werden können, *Böhme* sprach sich dagegen aus, weil er der Meinung war bei Trinkern sei die Entmannung zwecklos, ich hätte ihn entmannen lassen. *Böhme* führt ihn als geheilt. Dabei hatte er 1934 einen Rückfall nach 4jähriger Behandlung. „Die Frau weiß jetzt von all den Vorkommnissen. Und sie hat die Energie, dafür zu sorgen, daß sich dies im Interesse der Familie nicht wiederholt. Der Mann hatte sein spätes Nachhausekommen in solchen Fällen nicht ungeschickt getarnt. Jetzt holt sie ihn ab.“ Wenn alle Fälle nicht besser „geheilt“ wären, dann würde sich jedes weitere Wort über die Therapie erübrigen. Jedenfalls beweist der Fall nichts für *Böhmes* Heilungen.

Böhme erwähnt auch noch den Fall 10 als entmannungsreif; warum, ist aus der Darstellung nicht zu erschen, der Hinweis auf § 42 Ziff. 2 ist nicht verständlich. Er wurde auch nach § 51 fürzurechnungsunfähig befunden. Entmannung kann aber nur neben einer Strafe angeordnet werden.

Fall 28 wurde entmannt wegen Unzucht mit Gewalt an Kindern. Fall 30, Unzucht an Kindern, sitzt noch in Strafhaft, kann und soll noch nachträglich

entmannt werden. Auch die beiden Fälle scheiden aus, da sogar von *Böhme* zu gunsten der Kastration aufgegeben. Fall 30 war nie behandelt worden, bei Fall 28 wurde nur einmal ein kurzer Versuch gemacht.

Fall 33 hätte 1926 einmal in Verbindung mit einer Strafe von über 1 Jahr Gefängnis entmannt werden können, als er 1931 wieder vor Gericht stand aber nicht mehr, da nur wegen Belästigung einer Vierzehnjährigen mit einer Woche Gefängnis bestraft. Er ist weder gefährlich im Sinne der derzeitigen Rechtsprechung noch behandlungsfähig laut *Böhme*. Entfällt also ebenfalls. Fall 35 bekam 1926 sechs Monate Gefängnis wegen Unzucht mit 2 Knaben. Ich glaube nicht, daß er von einem Gericht für gefährlich gehalten worden wäre, denn er soll intelligent, wertvoll, geistig reif sein. Scheidet wiederum aus.

So bleibt von all den 6 Fällen auch nicht einer übrig, der als Beispiel dafür benannt werden kann, daß ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher durch Psychotherapie geheilt werden könnte. Die gefährlichen unter ihnen sind aussichtslos für die Therapie, und die anderen sind nicht gefährlich, überdies entweder ungeheilt oder „selbst geheilt“, sie helfen sich selber, der eine mit der Heirat, der andere mit seiner Intelligenz.

Alle anderen 59 Fälle *Böhmes* aber sind strafrechtlich (nicht aber rassenhygienisch) leichte und leichteste Fälle, die mit der Entmannung gar nichts zu tun haben, die niemand entmannen will. Bei den 29 Homosexuellen kommt der Eingriff schon laut Gesetz nicht in Frage. Bei den anderen ebensowenig, da jede Voraussetzung dazu fehlt¹. Wie es mit den Heilungen bei ihnen steht, soll an 2 Fällen gezeigt werden. Fall 32 hat sich selber geheilt. Er hatte früher Unzucht mit Kindern getrieben und sich entblößt. 2 Ehen gaben ihm nichts, aber dann fand er eine Dirne, die ihn befriedigte. „Was ein Mädchen, sei es auch nur eine Dirne, vermag, zeigt sich auch hier,“ sagt *Böhme* und scheint nicht zu merken, daß er damit seine Psychotherapie sehr im Werte herabsetzt.

Fall 29 versuchte als Vierzehnjähriger eine Notzucht an einer Bauersfrau, deshalb 1 Jahr Gefängnis, dann Erziehungsanstalt für 1½ Jahr. Mit 17, 22 und 24 Jahren (1931) als Entblößer bestraft, dann behandelt. „Mit vollem Erfolg, er wurde frei von Onanie, der Drang zum Entblößen fiel weg. Er ging mit einer verheirateten Frau ein glückliches Verhältnis ein. Der Arzt und die Frau hätten ihn auf eine neue, sichere Bahn gebracht. Die Liebe zu jener Frau muß übrigens sehr heiß gewesen sein. Dem impotenten Ehemann wurde es offenbar zu viel. Bu. ging auf Wanderschaft. Er ist übrigens über Empfängnisverhütung belehrt worden.“ Also ein polizeilich-psychotherapeutisch gebilligter Ehebruch mit Belehrung über Empfängnisverhütung. Der Fall wird als geheilt geführt. Hier muß mit allem Nachdruck gegen die Auffassung Front gemacht werden, als dürfte im Rahmen einer solchen Behandlung eine sittlich verwerfliche Handlung eines „Kranken“, gleichviel ob Ehebruch oder außerehelicher Verkehr, durch Duldung gebilligt werden. Man vermißt sehr, daß sich die Behandlung nicht um die Errreichung eines sittlich einwandfreien Geschlechtslebens bemühte. Ich weiß wohl, daß das bei vielen dieser „Kranken“ nicht geht. Aber da ist eben der Schlussstrich zu ziehen!

Im Übrigen gebe ich zu, daß die Behandlung in manchen Fällen gut gewirkt haben mag. Fall 6 z. B. der sich mit 21 Jahren einmal vor einer Frau entblößt hatte; aber warum diesen nicht auch eine Strafe hätte kurieren können (er bekam Bewährungsfrist, weil er sich behandeln ließ), sehe ich nicht ein. *Böhme* beweist das auch nicht, wenn er sagt: „Hätte diesen jungen Mann allein die Strafe ge-

¹ Die meist sehr geringen Strafen würden heute wohl höher ausfallen und damit dann und wann die Voraussetzung zur Entmannung vorhanden sein. Doch ist diese Annahme zu unsicher und deshalb unbeachtlich.

bessert? Nein! Er ahnte die Zusammenhänge nicht . . . jetzt weiß er sie.“ Fall 9 ist dem eben angeführten ähnlich. Beide haben aber auch alsbald nach der Straftat zum normalen Verkehr gefunden. Auch Fall 12 und 21 erkenne ich noch an. Bei den 13 anderen „Geheilten“ der Gruppe Entblößer habe ich aber sehr erhebliche Bedenken, die ich jedoch hier nicht ausführen kann. Nicht zuletzt spielen dabei rassenhygienische Gesichtspunkte mit, denn viele von ihnen sind „Grenzfälle“ zu Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und werden durch oder im Laufe der Behandlung ermuntert, sich normal geschlechtlich zu betätigen. *Böhme* selbst macht darüber oft bedauernde Bemerkungen, z. B. bei Fall 7: „Kinder möchten aus dieser Ehe nicht hervorgehen.“¹

Doch zurück zur Kastration! Die geschilderten „Heilungen“ („Wenn die Psychotherapie gute Erfolge hervorbringt“ sagt *Stämmler*) dieser leichtesten Fälle beweisen nichts für die Aussichten bei den schweren, den „gefährlichen“ Sittlichkeitsverbrechern, für die allein die Entmannung bestimmt ist. *Böhme* hat selber nur 6 schwerere Fälle, und auch seine Gruppen Unzucht mit Gewalt und Unzucht an Kindern weisen nur 9 Fälle auf, von denen 4 schon unter den 6 schweren gezählt, die anderen aber leicht und ungefährlich sind. Die Aufgabe von heute ist es unter den Sittlichkeitsverbrechern die herauszusuchen, deren Entmannung ein Gewinn für sie selber und für die Allgemeinheit ist. Zur Lösung dieser Aufgabe ist das Buch kein Beitrag. Aber es ist ein neuer Hemmschuh für alle Sachverständigen und Richter im Streben nach der richtigen Lösung. Es wird neue Zweifel in bereits gelöste Fragestellungen bringen. So wird das Wort „Psychotherapie vor Kastration“ zu einem Fallstrick für die Erkenntnis. Einer eingehenden und sachverständigen Untersuchung ist es heute schon durchaus möglich die zu entmannenden Sittlichkeitsverbrecher herauszufinden. *Stämmler* weiß den richtigen Weg: „sonstige Zeichen von Minderwertigkeit“ und „familiäre Belastung“ sind die Wegweiser darauf. Das Gesetz schreibt vor, sie auf Grund ihrer Taten auszuwählen. Der Schutz der jetzigen und der kommenden Generation, ist das Ziel. Die Kriminalbiologie beherrscht auch die Methoden der Begutachtung. Sie hat auch den Sittlichkeitsverbrechern den Platz angewiesen, den sie einzunehmen haben, nämlich bei den Verbrechern und nicht bei den „Kranken“. *Böhme* spürt selber, daß er sich mit den „Kranken“ auf eine schiefe Bahn begibt; noch einen Schritt weiter, und sie haben den Schutz des § 51! Darum muß *Böhme* auch auf S. 42 ausdrücklich betonen, daß er der Aufhebung des Strafrechts nicht das Wort rede. Aber trotzdem bleibt seine Stellungnahme gefährlich. Krankheit exkulpiert, Veranlagung zum Verbrechen aber nicht. Dazwischen ist der Grenzstrich des § 51. Würde *Böhme* diese Grenze, die auch seine Grenze ist, achten, er müßte statt von Psychotherapie und Behandlung von Erziehung sprechen, dann aber wäre ihm der grundlegende Fehler nicht unterlaufen, der ihn in die Irre führte: „Es handelt sich um die höchst interessante Frage ob Heilung von verbrecherischer Neigung und Veranlagung durch den Arzt möglich ist“². Wäre er beim „Erziehen“ geblieben, dann wäre er nicht in die Versuchung gekommen an eine psychotherapeutische Heilung von anlagebedingten Erscheinungsbildern zu glauben. Dann hätte er sich mit dem beschieden, was nun einmal ist: Anlagen können wir nicht ändern, ebenso wenig einen Zustand, der rein anlagebedingt ist, in günstigen Fällen, bei glücklichem Zusammenspiel von Umwelt und anderen Anlagen, die der unerwünschten Anlage Widerpart halten, läßt sich durch Ausbildung der erwünschten Anlagen (= Erziehung) für das Erscheinungsbild einiges retten, aber zu heilen ist nichts.

¹ Die „Heilungen“ der Homosexuellen sind für unsere Betrachtung ohne Bedeutung, da Entmannung dieser ausgeschlossen ist, die Psychotherapie mit der Kastration also gar nicht in Wettbewerb treten kann. — ² Münch. med. Wschr. 1930, 1581.

Zu diesem grundlegenden Fehler kam die falsche Methode. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, wie bei der Behandlung der „Kranken“ die Einheit des Handelns gestört wurde. *Böhme* besorgte die Ermittlungen, *Ziegler* die Behandlung, *Lange* stellte den Erfolg oder Mißerfolg fest, *Peter* unterstützte. Das geht nicht. Zu einem Zeitpunkt, da die Heilkunde endlich wieder den ganzen Menschen einschließlich seiner Sippe betrachtet und einsieht, was sie entbehrte als noch Spezialärzte den Menschen erst zerstückelten und dann behandelten, kann man Leben nicht mehr so zerreißen, wie es *Böhme* tat. Darum sah er auch immer nur das bißchen Mensch, das gerade vor ihm stand, und übersah den Zusammenhang mit dessen Sippe. So sind auch die Beschreibungen im Buche höchstdürftig geworden, ja der behandelnde Arzt hat weder zur Theorie noch zur Praxis auch nur eine Zeile beigesteuert. Die 11 Seiten Erbbiologie *Stämmlers* (von 180 Seiten) sind die einzige wirkliche Zusammenschau des Buches und darum auch von größerem Gewicht als alles andere.

In der Einleitung sagt *Böhme*: „Das Buch will noch ein zweites. Es will die hohe Bedeutung der Psychotherapie zeigen, die ihr bei geschlechtlichen Perversionen aller Arten zukommt.“ Diesen zweiten Zweck allein hat das Buch bis zu einem gewissen Grade erfüllt. Es hat zu den vielen Büchern über die Beeinflussungsmöglichkeiten gegenüber der sexuellen Perversion ein neues zugefügt. Besser wäre dafür nicht das Fremdwort Psychotherapie, sondern das Wort Erziehung verwendet worden. Denn der behandelnde Arzt war nichts anderes als Erzieher, der nur Mittel der Erziehung, Suggestion in jeder Form verwandte.

Wenn aber *Böhme* weiter sagt: „Die Psychotherapie ist keine Konkurrenzmethode der Kastration, die Psychotherapie ist die Basis der Kastration. Beide haben nebeneinander ihre volle Daseinsberechtigung. In der Arbeit wird der Nachweis erbracht werden, daß allerdings eine Kastration ohne vorherige Psychotherapie unzulässig ist,“ so ist darauf zu erwidern, daß das Buch mehr bewiesen hat als sein Verfasser wollte, nämlich, daß Psychotherapie und Kastration nicht nur nicht nebeneinander stehen, sondern sogar gar nichts miteinander zu tun haben. Sie haben keine Beziehung zueinander, nicht einmal die, daß Kastration ohne vorherige Psychotherapie unzulässig sei. Es ist, als wollte man sagen, daß eine Kastration ohne vorhergegangenen Erziehungsversuch mittels Strafe, die nichts anderes als „Psychotherapie“ besonderer Art ist, unzulässig sei. Das Strafgesetz kennt in § 42 k Abs. 1 Ziff. 2 und 3 die Fälle, in denen die sofortige Entmannung anzuwenden ist, denn der Gesetzgeber weiß, daß es Fälle gibt, in denen die Entmannung das Mittel, nicht bloß ultima ratio, ist. Daß das Gesetz auch in diesem Falle auf die Strafe nicht verzichtet, besagt nichts dagegen, denn es besteht auch auf Vergeltung und Sühne. Diese Zwecke aber haben mit der Verhütung späterer Straftaten wenig oder nichts zu tun, es sei denn, man denkt an die recht fragwürdige allgemein abschreckende Strafwirkung und Strafandrohung.

Wenn *Böhme* weiter meint, S. 176, die Psychotherapie sei die Ausscheidungsmethode für den unerzielbaren sexuell Abwegigen, so ist dazu zu sagen, daß sie als solche überflüssig ist. Die kriminalbiologischen Untersuchungen leisten das selbe oder mehr in kürzerer Zeit. Wie stellt sich *Böhme* die Sachbehandlung der Fälle nach § 42 k Abs. 1 Ziff. 2 und 3 vor, bei denen sofort, in der Hauptverhandlung, entschieden werden muß, ob die Entmannung anzuwenden ist oder nicht. Sollen sie erst entlassen und behandelt werden ehe man ihnen das Urteil spricht, sollen sie erst neue Gelegenheit zum Rückfall bekommen? Oder will *Böhme* diese Gesetzesbestimmung streichen? Mir scheint das fast so, man lese die Häufung seiner Einwände gegen die Entmannung, S. 30ff., die nur möglich sind, weil er die Leistungsfähigkeit der kriminalbiologischen Begutachtung zur Unterscheidung Un-

verbesserlicher von Besserungsfähigen d. h. endogener anlagebedingter von exogenen, umweltbedingten Fällen nicht kennt.

Noch eines ist einzuwenden. Die Gruppen von Sittlichkeitsverbrechern, die *Böhme* bisher seiner Psychotherapie zugeführt hat, haben mit denen, die zu den „gefährlichen“ Verbrechern werden, fast nichts zu tun. Ich habe mir die Straflisten der „Gefährlichen“ im hiesigen Zuchthause durchgesehen: Vorstrafen nach § 175 und 183, die bei *Böhmes* Fällen die Masse sind, sind außerordentlich selten. Die Masse hat ihre Vorstrafen und Strafen aus § 176, besonders dessen Abs. 3, Unzucht mit Kindern, die ja auch besonders zu schützen sind. Da handelt es sich aber allzu oft um Verbrecher, auf die schon bei der ersten Aburteilung der § 42k Abs. 1 Ziff. 2 anwendbar ist. In diesen Fällen kann dann nach Sachlage gar nie die Psychotherapie versucht worden sein, nirgends ist aber die Entscheidung dringlicher als hier. Warum aber will *Böhme* mit seinem Buch den Gesetzgeber zwingen, von der Bestimmung abzusehen, daß „die Gesamtwürdigung der *Taten* ergibt, „daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist“, und statt dessen zu setzen, „daß der Mißerfolg eines psychotherapeutischen Versuches ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist“. Unverantwortlich wäre es im geeigneten Falle auf die Entmannung nur mit dieser Begründung zu verzichten und so neue Straftaten, neue Kinderschändungen vor allem, zu ermöglichen.

So erscheint, im Ganzen genommen, das Buch *Böhmes* als ein neuer Beitrag zur Fülle der Werke, die in individualistischer Denkweise Maßnahmen, die die Wohlfahrt der Allgemeinheit fordert, abbremsen wollen. Dazu paßt es allerdings nicht ganz, wenn er in einzelnen Fällen (S. 72) sogar bedauert, daß nicht auch bloß nach § 185 wegen Beleidigung Bestrafte im gegebenen Falle, d. h. bei Versagen der Psychotherapie kastriert werden können. Wie kann man nur diese zu den gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern rechnen wollen! *Böhme* scheint die homosexuellen und sonst geschlechtlich verirrten Großstadtprodukte ebenso zu überschätzen, wie er die gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher unterschätzt. Wer als Arzt an einem Zuchthaus sieht, daß ein immer größer werdender Anteil aller Zugänge wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft ist, kann bei der erwiesenen Unwirksamkeit der Bestrafung für die Vorbeugung weiterer Verbrechen auf das einzige wirksame Vorbeugungsmittel, die Entmannung, nicht verzichten, wenn an ihre Stelle ein untaugliches Mittel wie die Psychotherapie treten soll.

Daß sich in *Böhmes* Buche eine weitere Reihe von Irrtümern findet, so über den Anwendungsbereich der Unfruchtbarmachung, über die angebliche Unwirksamkeit der Entmannung bei Schwachsinnigen und Trinkern, sei nur erwähnt. Bedauerlich ist es aber, daß *Böhme* den verdienstvollen Vorkämpfer *Boeters* auf S. 142 unter Bezugnahme auf die objektive Wissenschaft angreift. *Boeters* mag sich da und dort geirrt haben, aber *Böhmes* Angriff auf ihn deckt auch die „objektive“ Wissenschaft nicht mehr.